

Benutzungsordnung für die Zweifeld-Sporthalle der Gemeinde Mücke

Die Sporthalle wird von der Gemeinde Mücke zur Förderung des Sports den Vereinen und Verbänden unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung gestellt:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle steht zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Für private Zwecke außerhalb der Vereins- und Verbandstätigkeit wird die Sporthalle nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Ein Anspruch auf eine Nutzung besteht nicht. Vorrang vor Übungsstunden und Veranstaltungen von Vereinen haben die Veranstaltungen der Gemeinde und der Schule, worüber im Einzelfall zu entscheiden ist.
- (4) Die Benutzung der Sporthalle richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, soweit nicht im Einzelfall vom Gemeindevorstand etwas anderes bestimmt wird.
- (5) Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (6) Für die Nutzungszeiten ist der jeweils gültige Hallenbelegungsplan maßgebend. Dieser wird in der Sporthalle ausgehängt. Die Gemeinde behält sich vor, den Hallenbelegungsplan aus gegebenem Anlass zu ändern. Der Belegungsplan wird einmal jährlich mit den Beteiligten zu einem von der Gemeinde bestimmten Zeitpunkt abgestimmt. Darüber hinausgehende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- (7) Das Parken direkt vor der Sporthalle ist verboten. Es handelt sich um eine Feuerwehrezufahrt mit Halteverbot nach StVO. Ausnahmen gelten für den zuständigen Hausmeister, Firmen mit Wartungsaufgaben sowie für Be- und Entladezwecke bei Großveranstaltungen nach Absprache
- (8) Das Mitnehmen von Fahrrädern in die Sporthalle ist ebenfalls untersagt. Diese sind vor der Halle in dem dafür vorgesehenen Bereich abzustellen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Benutzers, Sorgfaltspflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlage schonend zu behandeln.

- (2) Das Betreten der Übungsflächen hat in sauberen Sportschuhen mit nicht färbender Sohle zu erfolgen. Kleidung und Schuhe sind vor dem Betreten der Sportfläche in den Umkleieräumen zu wechseln. Das Verlassen der Halle durch die Notausgangstüren ist verboten.
- (3) Die Türen der Umkleieräume und Außentüren sind geschlossen zu halten, um unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden.
- (4) Während des Übungsbetriebes sind die Toiletten im Untergeschoss zu benutzen.
- (5) Das Rauchen ist in der Halle sowie in allen Nebenräumen verboten. Tiere dürfen grundsätzlich nicht mit in die Halle gebracht werden. Das Säubern der Sportschuhe in der Sporthalle ist untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur in dem Foyer/Tribünenbereich gestattet.
- (6) Die Halle ist in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind und die Spielfeldbeleuchtung ausgeschaltet ist.
- (7) Der Betrieb von technischen Einrichtungen, wie Anzeigentafel, Ballschutznetz, Beschallungsanlage, Trennvorhang und Beleuchtung, darf nur durch gesondert eingewiesenes Personal (Hausmeister, Lehrer, Übungsleiter) bedient werden.
- (9) Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Er hat dabei den Weisungen des Gemeindevorstandes oder der von ihm beauftragten Person (Hausmeister) Folge zu leisten.

§ 3 Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters

- (1) Jeder Benutzer hat einen verantwortlichen Übungsleiter zu bestimmen. Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten werden. Der Übungsleiter hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen. Er hat die erforderlichen Eintragungen im Hallenbuch vorzunehmen. Festgestellte Mängel sind zusätzlich unverzüglich dem Gemeindevorstand und/oder dem Hausmeister zu melden.
- (2) Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie für die ausgehändigten Schlüssel in vollem Umfang verantwortlich.
- (3) Verunreinigungen, die über das normale Maß hinausgehen, sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu entfernen. Dies gilt auch für Verunreinigung der Parkplätze und Außenanlagen. Bei Veranstaltungen liegt die Reinigungspflicht grundsätzlich beim Veranstalter. Anfallender Abfall ist vom Nutzer selbst **– auf dessen Kosten** – zu entsorgen.

§ 4 Benutzung der Sportgeräte

- (1) Bei der Nutzung der Sporthalle für sportliche Zwecke können alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zur Halleneinrichtung gehören, benutzt werden, ausgenommen sind schuleigene Kleingeräte.
- (2) Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
- (3) Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- (4) Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden; Mattenwagen sind zu benutzen. Überlastungen von vorhandenen Mattenwagen sowie das Mitfahren von Personen sind wegen der hohen Punktbelastung auf dem Schwingboden verboten.
- (5) Das Verknoten der Taue muss unterbleiben.
- (6) Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke, Barren) sind nach Benutzung in ihren Ursprungszustand zu bringen; Barrenholme sind zu entspannen.
- (7) Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten.
- (8) Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
- (9) Die Entnahme von Geräten aus der Sporthalle und ihre Verwendung im Freien sind nicht gestattet.
- (10) Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abzustellen.
- (11) Der Einsatz von Klebemitteln (Handball) ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann eine Zusatzreinigung auf Kosten des Verursachers angeordnet werden, bzw. ein Ausschluss von der Nutzung erfolgen.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Zweifeld-Sporthalle steht dem Vereinssport ab 15.00 Uhr zur Verfügung. In Ausnahmefällen kann die Sporthalle in Abstimmung mit der Gemeinde Mücke an Schultagen von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr genutzt werden. Während der Schulferien entfällt eine schulsportliche Nutzung.

- (2) Die Zweifeld-Sporthalle ist in den Weihnachtsferien und für einen Zeitraum von vier Wochen während der Schul-Sommerferien geschlossen. Die Gemeinde Mücke ist berechtigt, die Zweifeld-Sporthalle bei Bedarf (z.B. bei Revisions- und Reinigungsarbeiten) zu schließen.
- (3) Nicht in Anspruch genommene oder geänderte Nutzungszeiten sind der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Person spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die Mindestteilnehmerzahl pro Halleneinheit während des Trainings oder sonstiger sportlicher Veranstaltungen beträgt 8 Personen. Sofern diese Zahl längerfristig unterschritten wird, besteht für den neuen Hallenbelegungsplan kein Anspruch mehr.
- (4) Der Sportbetrieb in der Halle endet in der Regel um 22.00 Uhr. Die Halle und die Umkleieräume müssen bis 22.30 Uhr geräumt sein. Der/die Übungsleiter/in hat nach Beendigung der Übungsstunden sofort die Eintragung in das Hallenbuch vorzunehmen.

§ 6 Bewirtschaftung der Räume

- (1) Der Verkauf und das Anbieten von Speisen und Getränken sind nur im Foyer/Tribünenbereich und auf dem Außengelände der Sporthalle zulässig. Evtl. erforderliche Genehmigungen sind durch den Veranstalter einzuholen.
- (2) Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei Veranstaltungen ist der Einsatz von Ordnungskräften vom Veranstalter in Absprache mit der Gemeinde zu organisieren.

§ 7 Werbung

Die Werbung in der Sporthalle und auf dem Außengelände ist nur aufgrund einer gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet. Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

Werbeposter müssen in Haltevorrichtungen mit einer Mindesthöhe von 2,50 m montiert werden und dürfen nicht hervorstecken. Die Montage und Demontage erfolgt auf Kosten und in Verantwortung des antragstellenden Vereins. Genehmigte Werbeflächen dürfen nur für die jeweiligen Veranstaltungen des Vereins genutzt werden. Nach Veranstaltungsende sind diese zu Lasten des Vereins zu entfernen.

§ 8 Haftung des Benutzers/Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer erkennt mit der Ingebrauchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben. Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auf eingebrachte Sachen (wie z.B. Garderobe).
- (2) Der Benutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter. Gleichzeitig ist der Benutzer für den Gruppenschlüssel verantwortlich; Bei Verlust werden die Kosten dem Benutzer/Verein in Rechnung gestellt. Der Verursacher haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und der Einrichtungsgegenstände entstehen. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
- (3) Schäden, die vor Benutzung der Halle festgestellt werden und die nicht im Hallennutzungsbuch vermerkt sind, sowie Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen, sind im Hallenbuch einzutragen und unverzüglich der Gemeinde, bzw. der von ihr beauftragten Person (Hausmeister) zu melden. Für Schäden, die nicht im Hallenbuch eingetragen sind, wird der letzte Nutzer vor Bekanntwerden der Schäden verantwortlich gemacht.
- (4) Das Einbringen von Gegenständen mit anschließender Verwahrung in die Halle ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb der Sporthalle nicht stören oder gefährden. Die Gemeinde Mücke lehnt jede Verantwortung und Haftung für eingebrachte Gegenstände ab. Auf Verlangen ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde Mücke übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle stehen. In diesem Umfang stellt der Veranstalter/Nutzer die Gemeinde Mücke von Ansprüchen Dritter frei. Die Grundstückseigentümerhaftung gem. § 836 BGB bleibt unberührt. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, Teilnehmer und Besucher auf den Haftungsausschluss hinzuweisen.

§ 9 Weisungs-/Kontrollbefugnis

Den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde (Hausmeister) ist Folge zu leisten.

Die verantwortliche Person ist weisungsberechtigt gegenüber den Benutzern der Zweifeld-Sporthalle.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2013 in Kraft.

Mücke, im Oktober 2013

Der Gemeindevorstand
gez. Weitzel, Bürgermeister